

Informationen zu Zutrittsnachweisen

§ 9 (5) Der Betreiber darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Bei Erwerb des Tickets vor Ort werden die Gäste im Ticketshop im Klosterladen auf die Nachweispflicht vor der Führung hingewiesen. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden können, verfällt das Ticket ohne Anspruch auf Kostenersatz.

Kinder bis 11 Jahren sind von der Nachweispflicht ausgenommen.

Gesetzlich anerkannt sind die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen. Gesetzlich anerkannt sind nur Nachweise, die in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und die in lateinischer Schrift verfasst sind. Anerkannt werden analoge wie digitale Nachweise.

Geimpfte Personen verfügen über einen Impfnachweis (gelber Impfpass, Impfkärtchen, ggfls. Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass). Diesen Impfnachweis haben die Gäste beim Besuch der Führung vorzuweisen. **Gültigkeit:** Ab dem 22. Tag nach der ersten Impfung ist der Nachweis gültig. Nach der Vollimmunisierung (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs) behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für insgesamt 9 Monate ab der 1. Impfung (vorbehaltlich der wissenschaftlichen Erkenntnislage).

Getestete Personen verfügen über einen (negativen) Testnachweis. Diesen Testnachweis haben die Gäste beim Besuch der Führung vorzuweisen. **Gültigkeit:**

- PCR-Test: 72h (ab Probenahme)
- Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich getestet): 48h (ab Probenahme)
- Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden („digitaler Selbsttest“): 24h

Eine Möglichkeit zu einem Test vor Ort wird im Stift Zwettl nicht angeboten und nicht akzeptiert! Die Gäste haben keinen Rechtsanspruch auf eine Testung vor Ort. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot des Ausflugsziels.

Testmöglichkeit im Bezirk Zwettl:

https://www.zwettl.gv.at/Zwettl_bietet_zusaetzliche_Testmoeglichkeiten_an

Genesene Personen verfügen über einen Nachweis einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2. Diesen Nachweis haben die Gäste beim Besuch der Führung vorzuweisen.

Gültigkeit:

- Behördlicher Absonderungsbescheid bei pos. Covid-19 Test: sechs Monate gültig
- Ärztliche Bestätigung: ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

Die Kontrolle der Zutrittsnachweise erfolgt beim Einlass zur Führung mit KulturvermittlerIn

Bei Zuwiderhandlung gestraft werden nicht nur Betreiber*innen bzw. Veranstalter*innen, sondern auch die betreffenden Gäste, die keine Zutrittsnachweise vorlegen.